

Vorlesungsmitschrift
Daten- und Informatikrecht SS 08
zusammengestellt von den Studierenden

29.Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

Legal Basics (13.03.2008)	5
Der Staatsbegriff	5
Internationale Organisationen	5
Die Staatsgewalten	6
Rechtsnorm	6
Grundprinzipien der Bundesverfassung	7
Einfache Verfassungsgesetze:	7
Einfache Gesetze des Bundes und Länder:	7
Verordnung:.....	8
Bescheide:.....	8
Legal Basics: Sanktionierbarkeit und Aufbau einer Rechtsnorm (03.04.2008)...	8
Anwendungsbeispiele.....	9
3 Varianten von Rechtsnormen	9
Legal Basics: Aufbau einer Rechtsnorm	10
Beginn: Legaldefinitionen (=Begriffserklärung wie etwas zu verstehen ist)	10
Immer wiederkehrende Begriffe:	10
Methodenvielfalt bei der Auslegung von Rechtsvorschriften	10
Schluss: Inkrafttreten.....	11
Exkurs: Räumlicher Geltungsbereich	11
Unterschied EU-widriges Gesetz vs. verfassungswidriges Gesetz	11
Legal Basics: Einteilung von Rechtsnormen, innerstaatliches Recht, Völkerrecht und EU-Recht (10.04.2008)	12
Einteilung der Rechtsnormen nach dem Inhalt	12
Einteilung der Rechtsnormen nach Herkunft.....	12
Innerstaatliches Recht.....	12
Andere Staaten – andere Rechtssysteme bzw. Gesetze	12
Vorsicht bei Rechtsvergleichung!	13
Enorme Unterschiede -> Rechtsoasen!.....	13
Völkerrecht.....	13
Gleichordnung	13
Freiwillige Unterwerfung	13
Einzelmenschen nur mediatisiert.....	13
Rechtsquellen (Auswahl).....	14
Praktische Relevanz.....	14
Völkerrechtliches Vertrags-Abschlussverfahren.....	14
EU-Recht	15
EU = Spezialfall einer IGO (2 Gründe)	15
Entwicklung zur Informationsgesellschaft.....	15
Rechtsquellen (Auswahl) in Form eines Stufenbaumodells:.....	15
Praktische Relevanz (Beispiele).....	16
Was passiert falls ein EU-Staat eine Richtlinie nicht fristgerecht umsetzt?.....	16
Möglichkeiten für Bürger falls sich der Staat nicht an Richtlinie hält	16
Recht & Technik: Strukturprobleme des Technikrechts (17.04.2008)	17
Strukturprobleme des Technikrechts	17
1. Strukturproblem: Sprache.....	17
2. Strukturproblem: Statik & Dynamik des Rechts	17
3. Strukturproblem: Territoriale Rechtslegung und Rechtsoasen	18
4. Strukturproblem: Kontrollresistenz.....	18
Fazit.....	19

Räumlicher Gebotsbereich.....	19
Spezialfall: Extraterritorialer Geltungsbereich.....	20
Recht & Technik: Extraterr. Geltungsbereich, Räuml. Sanktionierbarkeit und Int. Rechtsdurchsetzung (24.04.2008).....	20
Extraterritorialer Geltungsanspruch.....	20
Räumlicher Sanktionsbereich.....	21
Was gilt jetzt wo?	21
Internationale Rechtsdurchsetzung	22
Grundrechte (08.05.2008).....	23
Geschichtlicher Hintergrund	23
Prinzip der Grundrechte	24
Einteilung der Grundrechte.....	24
Verankerung der Grundrechte	25
Einschränkung der Grundrechte.....	25
Kontrolle der Grundrechte	25
Relevanz in der Informationsgesellschaft.....	26
Kommunikationsfreiheit:	26
Meinungsfreiheit:	26
Medienfreiheit (Mediengesetz):	26
Grundrechte & Telekommunikationsrecht (15.05.2008	27
Unterschiedliche Konzepte der Staaten	27
Meinungsfreiheit	27
Telekommunikationsrecht	29
Providerhaftung	29
Exkurs: Tätermodelle.....	30
Telekommunikationsrecht: Providerhaftung (29.05.2008)	31
Einleitung.....	31
Anlassfälle	31
Klassen von Internet Providern	32
Providerhaftung nach dem Telekommunikationsgesetz	32
Providerhaftung nach dem E-Commerce-Gesetz	32
Telekommunikationsrecht: Providerhaftung und Spam (05.06.2008)	34
Haftungsfreistellungen für Links und Suchmaschinen.....	34
Überwachungspflicht	34
Herkunftslandprinzip.....	34
Spam.....	35
Grundlegende Problematik:.....	35
Regelungsvorbilder:.....	35
Spam & Urheberrecht (12.06.2008)	36
Geschichtlicher Einblick.....	36
Aktuelle Rechtslage (§107 TKG)	36
Urheberrechtsgesetz (UrhG).....	37
Hintergrund.....	38
Inhalt.....	38
Urheberrecht (19.06.2008).....	39
Begriffe	39
Ab welchem Umfang handelt es sich um ein urheberrechtlich schützenswerte Werk?	39
Etappen der Werkschöpfung	39
Miturheberschaft.....	40
Bearbeitungsrecht	40

Entstehung	40
Dauer des Schutzes	41
Inhalt.....	41
Höchstpersönliche Rechte (Werkschutz).....	41
Verwertungsrechte	41
Exklusivrechte des Urhebers:	41
Werknutzung	42
Freie Werknutzung	42
Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch	42
Spezialregelungen.....	43
Rechtsdurchsetzung.....	43

Legal Basics (13.03.2008)

Der Staatsbegriff

Laut internationalem Recht liegt ein **völkerrechtlicher Staat** dann vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- o **Staatsgebiet**
- o **Staatsvolk**
- o **Staatsgewalt**
- o **Souveränität**

Staatsgebiet steht für das Territorium auf dem sich der Staat befindet.

Auf diesem Gebiet müssen Menschen leben, die diesem Staat angehören, das **Staatsvolk**.

In einem Staat muss weiters eine **Staatsgewalt** wirksam sein, welche aus zwei Teilelementen zu bestehen hat: die Verfassung und die Regierung.

Die *Verfassung* ist ein rechtliches Grundlagendokument (Fundament), dass im wesentlichen den Aufbau und die wichtigsten Grundregeln für die Funktionsweise eines Staats beinhaltet.

Die *Regierung* ist das Steuerungsinstrument, das das Staatswesen rechtlich steuert. In Österreich haben wir eine Kollegialregierung.

Ein Staat muss außerdem über **Souveränität** verfügen, welche sich wieder aus zwei Teilelementen zusammensetzt:

- o Kompetenz-Kompetenz und
- o Völkerrechtsunmittelbarkeit.

Kompetenz-Kompetenz beschreibt die Frage, wer in einem Staat die Kompetenz hat, die Kompetenzverteilung (zB zwischen Bund und Ländern) zu ändern.

Zur Definition von *Völkerrechts-Unmittelbarkeit*: ein Gebilde ist dann völkerrechtsunmittelbar, wenn zwischen diesem Gebilde und dem internationalen Recht oder Völkerrecht keine weitere Rechtschicht liegt.

Eine **Anerkennung** ist für das "völkerrechtliche" Bestehen eines Staates nicht erforderlich. Allerdings wäre dies für das Bestehen eines solchen Staates problematisch, da beispielsweise niemand mit ihm Beziehungen unterhält, Dokumente nicht akzeptiert werden usw. Umgekehrt kann auch ein völkerrechtlicher Staat von anderen Staaten nicht anerkannt werden.

Internationale Organisationen

Es gibt zwei Typen von Internationalen Organisationen:

IGOS (International Governmental Organisations)

- o basieren auf völkerrechtl. Gründungsvertrag

- o Mitglieder sind Staaten, welche dem IGOS Zuständigkeiten übertragen, diese nimmt die Zuständigkeiten wahr, anstelle der Mitgliederstaaten

Beispiele: UNO, UNESCO

INGOS (International Non Governmental Organisations)

sind Dachverbände nationaler Organisationen

Beispiele: Internationales Rotes Kreuz, IOC, Amnesty International

Die Staatsgewalten

- o **Gesetzgebung (Legislative)**: das Parlament (als Überbegriff), die Nationalrat, Bundesrat, Landtage (in den Ländern)
- o **Gerichtsbarkeit (Judikative)**: stufenweise aufgebaut vom Zivilgericht, Strafgericht, Bezirksgericht bis Höchstgericht, Oberster Gerichtshof
- o **Verwaltung (Exekutive)**: von den anderen Gewalten negativ abgegrenzt "alles was nicht Gesetzgebung oder Gerichtsbarkeit ist, ist die Verwaltung" zB Regierung, Landeshauptmann, Bezirkshauptmannschaften, Bürgermeister, auch Polizei (deshalb ist ein Strafzettel eine Verwaltungsstrafe)

Die Staatsgewalten sind getrennt, kooperieren aber miteinander. Meistens gibt es gegenseitige Kontroll-, Mitwirk und Ernennungsrechte („Check and Balances“)

Weiters gibt es noch eine vertikale Einteilung des Staates:

- o **Einheitsstaat** Alle Staatsaufgaben sind zentral umgesetzt. z.B.: Frankreich
- o **Staatenverbund** Verschiedene Staaten schließen sich zusammen, wobei die einzelnen Staaten grundsätzlich unabhängig bleiben. z.B.: USA
- o **Bundesstaat** Hier werden zum Gegensatz des Einheitsstaates nicht alle Aufgaben zentral umgesetzt, sondern einige Aufgaben werden auf kleiner Bereiche (z.B.: Länder, Bezirke usw.) aufgeteilt.

Was ist Recht:

Rechtsvorschriften:

Was? Regeln das menschliche Zusammenleben (zwischen Menschen bzw. zwischen Staaten)

Wer macht Rechtsnorm? Nationalrat (Bundesgesetze: 183 Abgeordnete) und Bundesrat (Landesgesetz)

Wie entstehen sie? Diskutieren das Gesetz aus und die Mehrheitbeschluss entscheidet.

Letzter Zeit: Gesetzesentstehung wurde beschleunigt, wegen Globalisierung, Technik usw.

Ministerrat: Arbeitssitzung der Regierung (treffen sich jeden Mittwoch und beschließt einstimmig, obwohl es nicht nötig wäre)

Rechtsnorm

- o **Sollensvorschrift**, Muss als Befehl beschrieben werden, also eine imperative Anordnung "Bei einer roten Ampel ist zu halten"

- o **Verhaltensregelung**, regelt innerstaatl. das Verhalten der Menschen bzw. nicht menschl. Rechtsobjekte (z.B. juristische Personen)
- o **Verbindlichkeit**, sie ist für die Rechtsunterworfenen (Bürger des Landes und alle die sich hier aufhalten) verbindlich, wenn sie im Stufenbau der Rechtsordnung korrekt erzeugt wurde und keinen höherrangigen Vorschriften widerspricht.
- o **Sanktionierbarkeit**, "Fehlverhalten" wird bestraft. Die Rechtsnorm knüpft also an die Verletzung der Rechtsnorm eine Konsequenz. Innerstaatlich hat der Staat dafür ein Gewaltmonopol entwickelt. Die internationale Handhabung ist es schwieriger (Selbsthilfemöglichkeit: Repressalie u. Retorsion).

Sollte die Norm nicht aus dem Stufenbau ableitbar sein (zB Gesetz ist durch Verfassung nicht gedeckt), so gilt sie weiterhin solange, bis sie vom VfGH aufgehoben wird. Sollte sie jedoch Europarecht widersprechen, so hat dieses unmittelbar Vorrang.

Grundprinzipien der Bundesverfassung

- o **Demokratisches Prinzip**: Die "Macht" geht vom Volke aus.
- o **Republikanisches Prinzip**: Das Staatsoberhaupt wird gewählt und das Amt kann nicht vererbt werden.
- o **Bundesstaatliche (föderale) Prinzip**: Die Kompetenzen sind auf Bund und Länder aufgeteilt.
- o **Gewaltentrennung**: die Staatsgewalten arbeiten zwar zusammen, sind aber voneinander getrennt.
- o **Rechtsstaatliches Prinzip**: Die Verwaltung basiert auf Gesetzen, also nicht auf Willkür.
- o **Liberales Prinzip**: Der Bürger ist gegenüber dem Staat in vielen Bereichen geschützt.

Die Neutralität kann nach hM nicht als Grundbaustein angesehen werden.

Sollen diese Prinzipien verändert werden, so wäre eine Volksabstimmung nötig. Dies war zB beim EU-Beitritt der Fall. Durch diesen gab es Einschränkungen bei der Gewaltentrennung (Rat der EG beschließt EU-Recht), demokrat. Prinzip (andere EU-Staaten reden beim in Österreich geltenden Recht mit), bundesstaatlichen Prinzip (EU-Recht muss umgesetzt werden, egal in wessen innerstaatliche Kompetenz es fällt).

Einfache Verfassungsgesetze:

- o sind von Verfassungsgesetzgeber im Bund und Ländern
- o dazu reicht die einfache Verfassungsmehrheit.

Einfache Gesetze des Bundes und Länder:

- o sind von Verfassungsgesetzgeber im Bund und Ländern
- o dazu reicht die Mehrheit.

Verordnung:

- o z.B. vom Landeshauptmann erlassen
- o stützen sie auf das Gesetz (näheres wird in der Verordnung geregelt)
- o richtet sich an mehrere Personen (z.B. alle Medieninformatik Studenten)

Bescheide:

- o z.B. Ingeneurstitel, Stellung, Radarstrafe
- o richtet sich normalerweise an eine Einzelperson

Jede Regel muss sich auf die darüberliegende Stützen kann. Wenn z.B. die Studienkommission einen Studienplan verfassen würde, welcher nicht Gesetzeskonform ist, kann der Verfassungsgeber dieses wieder aufheben.

Legal Basics: Sanktionierbarkeit und Aufbau einer Rechtsnorm (03.04.2008)

Wird gegen eine Rechtsnorm (bzw. -vorschrift) verstoßen, gibt es durchsetzbare Sanktionen.

- o **Innerstaatlich:** Es gibt das Gewaltmonopol vom Staat, das heißt der Staat sanktioniert
- o **International:** International gibt es Selbsthilfemöglichkeiten wie Repressalien und die Retorsion

1. Repressalien

Wenn sich ein Staat völkerrechtswidrig verhält, darf sich der verletzte Staat auch völkerrechtswidrig (in einem angemessenen Maße) gegenüber dem Verletzer verhalten, bis dieser aufhört zu verletzen.

Eine unverhältnismäßige, übertriebene Reaktion nennt man Repressalienexzess.

2. Retorsion Auf die Verletzung einer internationalen Höflichkeitsregel darf mit der Verletzung einer gleichwertigen internationalen Höflichkeitsregel reagiert werden.

- o **UNO:**

Im Rahmen der Satzung der UNO gibt es Organe die wichtige Rechtsverletzungen beschließen und auch Sanktionen setzen können.

Der UNO-Sicherheitsrat besteht aus 15 Mitgliedern. 5 ständige (Die Sieger des WW2): China, Russland, USA, Frankreich, GB) und 10 wechselnde.

Bei wichtigen Beschlussfragen des Sicherheitsrats kommt ein Beschluss nur dann zustande, wenn keines der ständigen 5 Mitgliedern dagegen stimmt (es gibt daher ein Veto für diese) und die Mehrheit der 15 Mitglieder zustimmt.

Das Veto ist auch ein Grund dafür, warum das UNO Sanktionssystem nicht so gut funktioniert wie man es sich wünschen würde.

Anwendungsbeispiele

>>Ist Netiquette (Verhaltensregeln im Internet) eine Rechtsnorm?:

1. **Sollensvorschrift:** großteils NEIN
2. **Verhaltensregelung:** JA
3. **Verbindlichkeit:** NEIN
4. **Sanktionierbarkeit:** teilweise

Daher ist die Netiquette im Internet keine Rechtsnorm! Verpflichtend wird die Netiquette nur, wenn Vertrag ein vorliegt (zB: Provider Vertragsabschluss). Eine Sanktionsmöglichkeit wäre dann zB die Vertragskündigung.

Das heißt: Regeln die für sich betrachtet nicht den Rechtsnormbegriff erfüllen, können zur Rechtsnorm (und damit verbindlich) werden, wenn sie in rechtlich verbindliche Regeln/Verträge verpackt werden.

>>Ein Mafia-Pate trifft folgende Aussage: „Jedes Mafiamitglied muss ab sofort 2kg Kokain am Tag verkaufen.“:

1. **Sollensvorschrift:** JA
2. **Verhaltensregelung:** JA
3. **Verbindlichkeit:** NEIN (da der Befehl der italienischen Rechtsordnung widerspricht)
4. **Sanktionierbarkeit:** JA

Daher ist die Aussage keine Rechtsnorm!

>>Tabakgesetz: In öffentlichen Räumen herrscht Rauchverbot; es steht allerdings keine Strafe im Gesetz:

1. **Sollensvorschrift:** JA
2. **Verhaltensregelung:** JA
3. **Verbindlichkeit:** JA
4. **Sanktionierbarkeit:** NEIN (zumindest steht keine im Gesetz)

Trotzdem ist das Rauchverbot in öffentl. Räumen eine Rechtsnorm!

Wenn man bei Rot über die Ampel geht und nicht erwischt wird, heißt das auch nicht automatisch, dass dies erlaubt ist (bzw. dass das zugrundeliegende Verbot keine Rechtsnorm ist)!

3 Varianten von Rechtsnormen

- o **Verbote**
- o **Gebote**
- o **Ermächtigungen**

All diese Rechtsnormen müssen transparent sein!

Legal Basics: Aufbau einer Rechtsnorm

Beginn: Legaldefinitionen (=Begriffserklärung wie etwas zu verstehen ist)

Legaldefinitionen helfen den sachlichen Geltungsbereich dieser Vorschrift zu erkennen (indem erklärt wird, wie Begriffe in dieser Rechtsvorschrift verstanden werden soll) und grenzen diesen auch ein.

Wichtig: In 2 verschiedenen Rechtsvorschriften kann 1 Begriff auf 2 völlig verschiedene Art definiert sein (zb kann "Kind" als Abkomme gerader Linie einer anderen Person oder einfach als Person unter einem bestimmten Alter definiert werden)!

Bsp: „Schusswaffen sind Waffen mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden“.

Spritzpistole: Nein, Schleuder: Nein, Armbrust: unklar

Bsp: „Abhören ... mit Vorrichtung ...“.

Frage: Ist Software eine Vorrichtung?

Immer wiederkehrende Begriffe:

- o **Sachverhalt:** Darunter versteht man das was sich in der Wirklichkeit zuträgt.
- o **Tatbestand:** Beschreibung eines Verhaltens mit dem die Rechtsnorm versucht klar zu machen, was sie verbieten möchte. Der Tatbestand wird auf Sachverhalte angewandt.
- o **Rechtsfolge:** Darunter versteht man die Konsequenz die sich an den Tatbestand anknüpft.

Methodenvielfalt bei der Auslegung von Rechtsvorschriften

Es gibt mehrere Methoden, die gleichberechtigt nebeneinander stehen und gemeinsam angewendet werden um den Umfang einer Rechtsvorschrift bzw. Begriffsdefinition zu klären:

- o **Grammatikalische Auslegung:** Gedanken über den Wort- / Begriffsinhalt bzw. die Wortbedeutung der Vorschrift.
- o **Systematische Auslegung:** Der Grundgedanke ist: Das Rechtsnormkonstrukt soll als Ganzes widerspruchsfrei aufgebaut sein und deshalb darf und soll keine Rechtsnorm/kein Gesetz einer anderen widersprechen.
- o **Historische Auslegung:** Was wollte der Gesetzgeber ursprünglich mit dem Gesetz bezwecken (was war das Ziel/Motiv) und wie sollte die Regelung verstanden werden?
- o **Teleologische Auslegung:** Was ist das Ziel bzw. der Sinn und Zweck einer Regelung?

Wird die Wortgrenze bedeutungsmäßig überschritten, so handelt es sich bereits um einen Lückenschluss. Dieser ist nur zulässig, wenn diese Lücke vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.

Hinweis: Bei Übungsaufgaben immer zuerst die Legaldefinitionen abklären, um zu verstehen worum es genau geht. Als nächstes den Schluss anschauen, damit man versteht, was genau gewollt wird.

Schluss: Inkrafttreten

Der Schluss betrifft Regeln zu dem Zeitlichen Geltungsbereich.
Ab wann und wie lange gilt diese Rechtsnorm?

Rückwirkendes Inkrafttreten ist nur erlaubt wenn die Rechtsnorm begünstigend für den Betroffenen ist (zB: höhere Pension) oder zumindest zumutbar ist (zB lange Übergangsfristen), aber im Normalfall nicht erlaubt (zB: Strafgesetz). Neuere Gesetze können im Strafrecht allerdings sehr wohl angewendet werden, sofern sie für den Angeklagten günstiger sind.

Der Hintergedanke ist: Man soll auf die Rechtssituation vertrauen können.

Wenn in der Rechtsvorschrift nicht steht, ab wann sie in Kraft tritt, gilt der Ablauf des Tages der Veröffentlichung im RIS als Geltungsbeginn. Der Tag der Veröffentlichung im RIS muss drinnen stehen.

Exkurs: Räumlicher Geltungsbereich

Österreichische Landes- und Bundesgesetze gelten prinzipiell nur im Staatsgebiet. Ist es extra angeführt, können sie auch in anderen Ländern gelten (zB wichtig bei Internetrecht!)

Unterschied EU-widriges Gesetz vs. verfassungswidriges Gesetz

Widerspricht ein österreichisches Gesetz dem EU-Recht, so ist dieses nicht anzuwenden, auch wenn es noch offiziell weiter besteht. Die Behörde bzw. das Gericht hat es sich quasi wegzudenken.

Ein verfassungswidriges Gesetz ist solange weiter anzuwenden, bis dieses vom VfGH aufgehoben wird. Bis dahin gilt es für "fast" alle weiter. Ausgenommen sind nur jene "Anlassfälle", die durch ihre Beschwerde beim VfGH die Gesetzesprüfung angestoßen haben (dies stellt quasi ein Zuckerl dar, eine VfGH Beschwerde zu erheben).

Legal Basics: Einteilung von Rechtsnormen, innerstaatliches Recht, Völkerrecht und EU-Recht (10.04.2008)

Einteilung der Rechtsnormen nach dem Inhalt

Die Rechtsordnung beschreibt die Gesamtheit der Rechtsnormen. Diese unterteilt sich in:

- o **Öffentliches Recht**

Der Staat tritt dem Bürger übergeordnet (dominierend) gegenüber.

Beispiele: Steuerrecht, Strafrecht, Telekommunikationsrecht, ...

- o **Privatrecht**

Die Beteiligten stehen auf der gleichen Ebene.

Beispiele: Erbrecht, Mietrecht, Urheberrecht, Kaufvertrag, ...

- o **Verfahrensrecht**

Der Staat legt Prozeduren fest um Rechtsvorschriften durch- bzw. umsetzen zu können.

Beispiele: Verwaltungsverfahren, Strafprozess, Zivilprozess, ...

Einteilung der Rechtsnormen nach Herkunft

- o **Innerstaatliches Recht (ca. 4/6)**
- o **Völkerrecht (ca. 1/6)**
- o **Recht der EU (ca. 1/6 - Tendenz steigend)**

Hinweis Internet-Recht: Das Internet-Recht ist eine typische Querschnittsmaterie. (obwohl der Anteil am EU-Recht wächst)

Es ist auf alle 3 Rechtsherkünfte verteilt und steht teilweise im Privatrecht und teilweise im öffentlichen Recht. Es gibt daher kein einheitliches Internet-Gesetzbuch.

Innerstaatliches Recht

Grundsätzlich kann sich Staat frei aussuchen wie er die Rechtsordnung auf seinem Gebiet gestaltet, außer er hat Zuständigkeiten auf völkerrechtlicher Ebene abgegeben, die den eigenen Spielraum einengen.

Andere Staaten – andere Rechtssysteme bzw. Gesetze

- o **Europa außer England**

Beispiel Österreich: Hier gibt es ein stark zentralisiertes System. Der Bund hat wichtigere Kompetenzen als die Länder im Bezug auf die Gesetzgebung.

Es gilt das System des gesetzen (geschriebenen) Rechts: Das heißt der Gesetzgeber schafft ein Grundkonstrukt und bemüht sich um ein homogenes Gesamtrecht.

- o **England, USA, Kanadier, Australier (=angloamerikanischer Rechtskreis)**

Diese Staaten haben eine andere Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeit. Man spricht von einem dezentralisierten Gesamtrechtssystem.

Beispiel USA: Der Bund hat weniger, die Bundesstaaten mehr Gewicht in der Gesetzgebung.

Es gilt das System des Case-Law: Es gibt eine sehr starke Präzedenzwirkung von Gerichtsbeschlüssen. Das heißt aktuelle Gerichtsbeschlüsse sind stark an bereits vergangene Gerichtsbeschlüsse gebunden. Richterliche Meinungen (=alte Gerichtsentscheidungen) werden immer wieder angewendet und weiter getragen.

Vorsicht bei Rechtsvergleichung!

Nicht zwischen Rechtslagen hin und her springen. (zB: Deutschland und Österreich)

Enorme Unterschiede -> Rechtsoasen!

Eine Rechtsoase ist ein Staat der bei einem Thema ein stark abweichendes Recht hat als andere.

(zB: Auf der ganzen Welt ist Hosten von urheberrechtlich geschützten Files verboten, außer in Land X.)

Völkerrecht

Gleichordnung

Jeder Staat ist völkerrechtlich gesehen gleich viel wert, unabhängig von der Bevölkerung, etc.

Freiwillige Unterwerfung

Rechte und Pflichten aus internationalen Rechtsinstrumenten sind nur für jene Staaten oder IGOs relevant, die sich den internationalen Rechtsinstrumenten freiwillig unterworfen haben.

Der Austritt aus solchen Verträgen ist daher auch problemlos machbar. Hält sich ein Staat allerdings nicht an beschlossene Verträge, können andere Staaten diesen gegebenenfalls sanktionieren.

Einzelmenschen nur mediatisiert

Das Völkerrecht funktioniert sehr langsam. Es kann Jahre bis Jahrzehnte dauern bis ein bi- bzw. multilateraler völkerrechtlicher Vertrag Rechtswirkung entfaltet.

Mediatisierung heißt: Das Völkerrecht wirkt nur über innerstaatliches Recht (daher indirekt) auf Einzelmenschen. Mitgliedsstaat muss Völkerrecht umgießen und auf Einzelmenschen anwendbar machen.

Rechtsquellen (Auswahl)

- o *völkerrechtliche Verträge (=Staatsverträge, Regierungsübereinkommen, Konvention,...)*
- o *Beschlüsse Internationaler Organisationen (IGOs)*

Im Gründungsvertrag der Organisation steht, ob die Beschlüsse verbindlich/zwingend oder nur Empfehlungen sind. (es steht also die Rechtsqualität der Beschlüsse des IGOs drinnen)

- o *Entscheidungen von internationalen (Schieds-)Gerichten*

Auch hier gilt wieder das Prinzip der freiwilligen Unterwerfung.

Praktische Relevanz

- o *Menschenrechte/Grundrechte (zB: bei Bundestrojaner)*
- o *internationale Mindeststandards (zB: illegaler I-Net Content: Kinderpornografie)*
- o *internationale Kooperationsmechanismen*

Staaten sind historisch darauf bedacht dass jeder Staat auf seinem Staatsgebiet die alleinige Hoheitsgewalt ausübt. Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung ist traditionell ein großes Problem. Dies gilt speziell im Internetrecht.

Völkerrechtliches Vertrags-Abschlussverfahren

- o **Vollmachten der Beteiligten überprüfen**
- o **Vertragsverhandlungen**
 - o Verhandlungs- und Vertragssprache aushandeln
 - o Vertragstext in Arbeitsgruppe ausarbeiten
- o **Paraphierung**

Unterhändler setzen Paraphe und machen ihre Aussagen verbindlich.

- o **Unterzeichnung (von verhandelnden Personen oder Minister,...)**

Für den Fall dass der Vertrag zustande kommt darf kein beteiligter Unterzeichner das zustande kommen mehr vereiteln.

- o **Parlamentarisches Genehmigungsverfahren**

Hier darf/kann der Vertrag scheitern. Die Verwaltungsorgane verhandeln den Vertrag zwar, allerdings darf der Gesetzgeber nicht übergangen werden. Deshalb benötigt man eine parlamentarische Genehmigung.

- o **Ratifizierung**

Das oberste Organ der Exekutive (bei uns der Bundespräsident) ratifiziert bzw. unterzeichnet den Vertrag. **ACHTUNG:** In den Medien hört man oft, dass das Parlament einen Vertrag ratifiziert; das stimmt nicht!

- o **Bestimmung eines Depositars**

Während bei bilateralen Verträgen die Ratifizierungsunterlagen ausgetauscht werden, muss bei multilateralen Verträgen ein Staat (meist der Staat wo die Verhandlungen stattfanden) zum Depositars ernannt werden. Der Depositars erhält und sammelt die Ratifikationsurkunden.

EU-Recht

EU = Spezialfall einer IGO (2 Gründe)

1. Möglichkeit Mehrheitsentscheidungen zu fällen in einem sehr hohen Ausmaß
2. Durchgriffswirkung des EU-Recht

Das EU-Recht wirkt auf die EU-Bürger durch. Im Normalfall über die Mediatisierung (=Umsetzung) auf innerstaatliches Recht.

Entwicklung zur Informationsgesellschaft

- o **Idee:** Vorsprung der Amerikaner aufholen (bzw. die Amerikaner überholen).
- o **Ziel:** Rechtssicherheit für Electronic Commerce, Sicheres Internet für die Bürger.

Rechtsquellen (Auswahl) in Form eines Stufenbaumodells:

Primärrecht

grob: die „Verfassung“ der EU. (zB die Gründungsverträge, Vertrag von Lissabon)

Sekundärrecht (baut auf Primärrecht auf)

Die (für uns) wichtigsten Arten des Sekundärrechts sind Verordnungen und Richtlinien.

- o **Verordnungen**

Wendet sich an die Mitgliedsstaaten und die Bürger (wirkt direkt durch) und ist sofort ab Inkrafttreten verbindlich. Man kann sich also bei der österreichischen Behörde direkt auf eine EU-Verordnung berufen.

- o **Richtlinien**

Auch Richtlinien sind nicht nur Empfehlungen sondern rechtsverbindlich. Eine EU-Richtlinie wendet sich zunächst an die Mitgliedsstaaten. Diese sind dann

verpflichtet die Richtlinie innerhalb einer Frist in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung wird von der Kommission überwacht. *Hinweis: Im innerstaatlichen Recht gibt es kein äquivalentes Instrument zur EU-Richtlinie.*

Praktische Relevanz (Beispiele)

- o VO zur top level-domain .eu
- o RL „Elektronischer Geschäftsverkehr“
- o RL „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“
- o Aktionsplan „Sichere Nutzung des Internet“

Was passiert falls ein EU-Staat eine Richtlinie nicht fristgerecht umsetzt?

o Erstes Mahnschreiben

Dieses wird von der EU-Kommission ans Außenministerium des Staats geschickt und von dort weiter zu den Verantwortlichen. In dieser Mahnung wird behauptet, dass die Richtlinie nicht umgesetzt wurde. Zur Beantwortung gibt es eine Frist von ca. 2 Monaten.

o Reaktion auf Mahnschreiben

Es gibt 2 Möglichkeiten für den Staat auf das Mahnschreiben zu reagieren.

1. Schuld abweisen und erklären warum/wo/wie es umgesetzt wurde.
2. Eingestehen dass Fehler passiert ist.

o Zweites Mahnschreiben (= die mit Gründen versehene Stellungnahme)

Wenn die EU-Kommission nach Prüfung der Antwort noch der Meinung ist, dass die Richtlinie nicht umgesetzt wurde oder mit der Antwort unzufrieden ist, folgt die 2. Mahnung inkl. einer letzten Frist zur Umsetzung.

o Klage wegen Vertragsverletzung beim europäischen Gerichtshof

Hat sich die Sache nach der Frist noch immer nicht geklärt, hat die Kommission das Recht den Staat beim EU-Gerichtshof in Luxemburg wegen Vertragsverletzung zu klagen. So ein Verfahren dauert einige Zeit und die Kommission gewinnt in etwa 80-90% der Klagen.

Wird der EU-Staat schuldig gesprochen, gibt es noch eine allerletzte Frist zur Umsetzung. Wird die Richtlinie trotzdem nicht umgesetzt, gibt es als Strafe ein Bußgeld pro Zeiteinheit des weiter dauernden Verstoßes.

Möglichkeiten für Bürger falls sich der Staat nicht an Richtlinie hält

Unmittelbare Anwendung einer nicht umgesetzten Richtlinie falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Umsetzungsfrist ist vorbei (nur die erste Frist die in der Richtlinie steht)
2. Einzelmensch ist begünstigt durch Richtlinie bzw. kann Recht aus Richtlinie ableiten

3. Recht ist in Richtlinie ausreichend konkret formuliert

Staatshaftung durch Nichtumsetzung der EU-Richtlinie

Falls die Nicht-Umsetzung einer Richtlinie ursächlich für einen entstandenen Schaden war, hat man das Recht, den säumigen Staat auf Schadenersatz zu klagen.

Recht & Technik: Strukturprobleme des Technikrechts (17.04.2008)

Strukturprobleme des Technikrechts

1. Strukturproblem: Sprache

Ein prinzipielles Strukturproblem des Technikrechts ist die Sprache. In den meisten Fällen ist sie das Trägermedium des Rechts (Ausnahmen stellen beispielsweise die Verkehrsschilder in der StVO dar).

Die Rechtstexte müssen von jedem/jeder Bürger/Bürgerin verstanden werden, da Unkenntnis nicht vor der Anwendung des Gesetzes schützt.

Methode zur Zeit des Adels: Nach der Entwicklung eines Gesetzes musste dieses von einem Menschen, der nur Grundschulbildung besaß (Buta Ember = dummer Mensch) gelesen und wiedergegeben werden.

Hat er das Gesetz verstanden und korrekt reproduziert, wurde es veröffentlicht - ansonsten musste es neu überarbeitet werden.

Beispiel aus einer Reisewarnung (bzw. Reisebedingungen): 'Die Einfuhr von Tieren und Vögel bedarf einer Genehmigung.' Problematik: Vögel sind Tiere, Interpretation im Arabischen Raum?

2. Strukturproblem: Statik & Dynamik des Rechts

Recht ist, im Gegensatz zur Entwicklung der Technik, teilweise sehr langsam (vgl. mit der Entstehung von völkerrechtlichen Verträgen oder EU-Richtlinien).

Dieses Phänomen wird auch als "Hase- & Igel-Phänomen" bezeichnet.

Beispiel Cookies: Cookies sind kleine Text/Binärdateien, die vom Webserver generiert und auf der Festplatte des Clients gespeichert werden. Sie haben mehrere Aufgaben, u.a. Statusspeicherung, Konfigurationsspeicherung, Personalisierung, Benutzerprofile etc.

Netscape beispielsweise speicherte ein Cookie auf dem Client, wenn der Netscape-Setup aus dem Internet heruntergeladen wurde. Sobald mit dem frisch installierten Netscape-Browser eine URL angefordert wurde, schickte der Client dieses Cookie an den Netscape-Server.

Ein Datenbank-Server bei Netscape speicherte somit das URL-Verhalten der

Benutzer. Zusammen mit den Benutzerinformationen stellt diese Datenbank eine große (rechtliche) Angriffsfläche dar.

3. Strukturproblem: Territoriale Rechtslegung und Rechtsoasen

Viele Rechtsgebiete und Rechtstexte sind vor einigen hundert Jahren entstanden (z.B. Teile des ABGB) und waren nur auf einen bestimmten räumlichen Geltungsbereich (z.B. Territorialstaat) ausgelegt.

Mit der Entwicklung des Internets entstanden dadurch "Rechtsoasen" mit unterschiedlichen Rechtslagen.

Beispiel Geldwäscherei:

Geldwäscherei in 3 Phasen:

- o **Einspeisung** Bargeldmenge wird in den Finanzkreislauf eingeschleust, mithilfe „Smurfing (*großer Geldbetrag in Kleine („Smurfs)*) aufgeteilt und überweisen es, auf Umwegen, auf ein Sammelkonto)
- o **Verschleierung** Durch Vielzahl von Transaktionen wird die Spur zur Quelle verschleiert.
- o **Integration** Geld wird in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust.
- o

Beispiel Austrian Sparbuchs: Als es in Österreich noch anonyme Sparbücher gab, wurden diese sehr oft für Geldwaschzwecke verwendet. Internationale Geldwaschaktionen liefen über die sogenannten "Austrian Sparbuchs", die auf Internet-Plattformen in die ganze Welt verkauft wurden.

Bei einem Verhältnis von 25 Millionen Sparbüchern zu 8 Millionen Einwohnern wurde die FAT (Financial Action Task Force for Money Laundry) auf den Tatbestand aufmerksam und machte Druck auf Österreich. Seit einigen Jahren gibt es keine anonymen Sparbücher mehr.

Am Finanzmarkt gibt es heute mehrere Softwareprodukte zum Thema "Money Laundering", die zum Erkennen von großen Geldtransfers dienen.

4. Strukturproblem: Kontrollresistenz

Durch die technische Entwicklung ist es sehr schwer die rechtlichen Grundlagen zu kontrollieren.

Beispielsweise werden bei der TCP/IP-Übertragung nicht alle Pakete über denselben Pfad transportiert, sondern gesplittet und beim Empfänger wieder zusammengesetzt. Diese Idee stammt ursprünglich aus der Militärübertragung, damit bei Ausfall einer Leitung der Datentransfer trotzdem noch funktioniert.

Ein weiteres Problem im Themengebiet "Kontrolle" ist die Diversifizierung von Inhalten, d.h. Daten werden verteilt über das gesamte Internet gespeichert.

Auch Mirroring (Spiegeln von Daten eines Benutzers) führt zu einem Netzwerk mit wohlverteilten Daten.

Es ist also quasi unmöglich das Internet und seine Kommunikation zu kontrollieren.

Fazit

Fazit dieser Strukturprobleme ist also, dass es überschneidene Rechtslagen gibt und dass besonders die Kontrolle des Zusammenspiels zwischen Recht und Technik sehr schwierig ist.

Räumlicher Gebotsbereich

Nun stellt sich die Frage, wo welches Recht gilt.

- o Ist grenzüberschreitendes Recht zulässig?
- o Welches Recht gilt wo?

Das Völkerrecht verlangt von den Staaten einen sinnvollen Anknüpfungspunkt (engl. general link) der Rechtsnormen.

Dazu gibt es 3 Prinzipien:

- o **Territorialitätsprinzip**

Ein Staat darf alles regeln, was auf seinem Staatsterritorium stattfindet.

Beispiel: Ein Koreaner und ein Tawainese streiten auf der Mariahilferstraße. Da es auf österreichischem Staatsgebiet stattfindet, gilt österreichisches Recht.

- o **Personalitätsprinzip**

Ein Staat darf alles regeln, was seine Staatsbürger (auch im Ausland) tun. Wiederum gibt es eine Unterscheidung zwischen dem aktiven Personalitätsprinzip (Ein österreichischer Staatsbürger tritt als Täter auf) und dem passiven Personalitätsprinzip (Ein österreichischer Staatsbürger tritt als Opfer auf).

Beispiel: Ein Österreicher der sich in Tailand der Prostitution von Minderjährigen strafbar macht, fällt unter das aktive Personalitätsprinzip - werden 2 Österreicher in Kolumbien ausgeraubt und ermordet, fällt der Tatbestand unter das passive Personalitätsprinzip.

- o **Universalitätsprinzip**

Das Universalitätsprinzip regelt den Staatsschutz und besagt, dass ein Staat alle Aktionen, die gegen ihn gerichtet sind, regeln darf (z.B. Planung eines Putsches gegen Österreich).

Internationales Beispiel: Auf völkerrechtlicher Ebene werden multilaterale Verträge für spezielle Straftaten (z.B. Flugzeugentführung, Sklavenhandel, Mädchenhandel) ausgearbeitet und jeder Mitgliedsstaat ist befugt bzw. sogar verpflichtet den/die Täter zu verurteilen.

Ein Problem beim Universalitätsprinzip (besonders auf internationaler Ebene) stellt die Überlappung der beteiligten Rechtsgebiete dar.

Spezialfall: Extraterritorialer Geltungsbereich

Dieser Spezialfall tritt ein, wenn nationale Gesetze auch im Ausland gelten.

Diplomatische Missionen: Diplomatische Missionen dienen als Kommunikationsschiene zwischen den Staaten.

Beispiel: In der französischen Botschaft passiert ein Mord. Welches Recht (französisches oder österreichisches) gilt?

Historischer Standpunkt war der Schutz der Botschaft vor dem Zugriff des fremden Staates (extraterritorial). Aus heutiger/moderner Sicht sind die Botschaftsobjekte (Gebäude, Fahrzeuge, Gepäck etc.) IMMUN.

Das heißt:

- o Es gilt österreichisches Recht.
- o Die Botschaft befindet sich auf österreichischem Staatsgebiet.
- o Die Durchsetzung des österreichischen Rechts ist nicht möglich (Immunität). Nur durch Zustimmung der französischen Botschaft oder des Staates darf die österreichische Polizei eingreifen.
- o Die Botschaftsobjekte sind also ausgenommen aus dem österreichischen Sanktionsbereich

Beispiel UNO-Gebäude: Vom UNO-Gebäude in Wien wurden genaue Karten veröffentlicht, die angeben, welche Teile extraterritorial bzw. immun geregelt sind und welche nicht.

Recht & Technik: Extraterr. Geltungsbereich, Räuml. Sanktionierbarkeit und Int. Rechtsdurchsetzung (24.04.2008)

Extraterritorialer Geltungsanspruch

Ein Spezialfall des räumlichen Gebotsbereichs ist die Erweiterung auf extraterritorialen Geltungsanspruch.

Der Ursprung dieses Konzeptes kommt aus Amerika und wurde im Zuge des Projektes COCOM (Vereinigung nach dem 2. Weltkrieg, keine NGO!) ins Leben gerufen.

Idee:

Grundgedanke des Projektes war die Absonderung des Bösen ("entschurken") von der amerikanischen Hochtechnologie.

Besonders problematisch war der Export von sogenannten "Dual Use Goods" (das

sind Güter mit mehrfachem Verwendungszweck). *Beispielsweise durfte der erste Apple-Power-PC nicht in bestimmte Länder exportiert werden.*

Diese strenge Exportkontrolle Amerikas wurde auch den anderen COCOM-Mitgliedern abverlangt. Bei Nichteinhalten wurde das jeweilige Mutterunternehmen (in Amerika) rechtlich belangt.

Die innerstaatlichen Exportgesetze der anderen Staaten wurden daraufhin sehr eng an die amerikanische COCOM-Regelung angepasst. Es entstanden End-User-Certificates und Berechtigungsprüfungsanträge. Dabei stehen 2 Fragen im Mittelpunkt:

- o Wofür wird das Exportgut verwendet?
- o Wo wird das Exportgut verwendet?

COCOM wurde immer problematischer und dann aufgelöst. Es gibt einen Nachfolger namens Wassenaar.

Beispiel für extraterritorialen Geltungsbereich aus Österreich: Das burgenländische Grunderwerbgesetz gilt auch in anderen Bundesländern und auch im Ausland. Diese Regelung wurde explizit im Gesetz getroffen, welches dadurch extraterritorialen Geltungsbereich erlangt.

Probleme des extraterritorialen Geltungsbereichs: Extraterritoriale Geltungsbereiche werden nicht immer anstandslos akzeptiert. Beispielsweise gibt es eine EU-Verordnung, damit amerikanische Vorschriften europäischen Unternehmen nicht durch Exportregelungen schaden können. Es kann dabei bis zu Schadensersatzklagen kommen.

Im Gegenzug gibt es auch in Amerika sogenannte "Long-Arm"-Regelungen, die die amerikanischen Vorschriften vor Einflüssen von außen schützen.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass extraterritoriale Geltungsbereiche ein sehr problematisches Pflaster auf internationaler Ebene darstellen.

Räumlicher Sanktionsbereich

Während sich der räumliche Geltungsbereich mit der Gültigkeit einer Rechtsnorm beschäftigt (Was gilt wo?), entscheidet der räumliche Sanktionsbereich darüber, wo ein bestimmtes Recht auch durchgesetzt/vollzogen werden kann.

Prinzipiell kann jeder Staat auf seinem Staatsgebiet sanktionieren. Ausnahmen diesbezüglich bilden völkerrechtliche Verträge.

Was gilt jetzt wo?

Um zu differenzieren, welches Recht nun wo genau gilt, müssen folgende Begriffe geklärt werden:

- o Internationales Strafrecht
- o Internationales Privatrecht

Diese beiden Rechtgebiete gehören dem nationalen Recht an. Sie sind kein Völkerrecht (obwohl es der Name vielleicht vermuten lässt)!

Internationales Strafrecht: Das internationale Strafrecht beruht auf den Grundlagen des Territorialitätsprinzips und des Universalitätsprinzips.

Eckpunkte des internationalen Strafrechts (§ aus dem StGB):

- o §62 - Strafbare Handlungen im Inland
- o §63 - Strafbare Handlungen an Bord österreichischer Schiffe und Luftfahrzeuge (z.B. ein österreichisches Flugzeug über taiwanesischem Luftraum)
- o §67 - Zeit und Ort der Tat
- o §64 - Strafbare Handlungen im Ausland (z.B. Sklavenhandel, Menschenhandel gemäß dem Universalitätsprinzip oder Massenvernichtungswaffen, die von Österreichern entwickelt werden, gemäß dem aktiven Personalitätsprinzip)

Beispiel zu §67 - Zeit und Ort der Tat: Im Text von §67 ist einerseits von "... gehandelt hat ..." die Rede - die Tat hat also definitiv stattgefunden. Zusätzlich trifft man auch auf die Formulierung "... hätte handeln sollen ...". Das bedeutet zum Beispiel, dass eine Verpflichtung zum Erste-Hilfe-Leisten bei Unfällen besteht, oder ein Reiseführer für die Ausstattung seiner Reisegruppe verantwortlich ist (Fahrlässigkeit!)

Unterschied zwischen Tathandlung und Taterfolg (anhand eines Beispiels): Folgende Tat trägt sich an der österreich-tschechischen Grenze zu. Auf tschechischem Staatsgebiet liegt ein Sniper auf der Lauer, der einen österreichischen Bauern, der sich auf österreichischem Staatsgebiet befindet, beim Ernten seiner Kartoffel tötet.

Die Tathandlung (Betätigung des Sniper-Gewehrabzugs) wurde also in der tschechischen Republik begangen, der Taterfolg (Lungendurchschuss beim Bauern) trat jedoch in Österreich ein.

Weiteres Beispiel im Informatikrechtsbereich:

Ein tschechischer Hacker beschädigt/löscht Daten auf einem österreichischen Server. Die Tathandlung (Tippen des Hackers) wurde in Tschechien, der Taterfolg (Löschen der Daten) in Österreich durchgeführt.

Internationales Privatrecht: Es gibt in Österreich ein internationales Privatrechtsgesetz. Zusätzlich sind besondere Regelungen in einschlägigen Verträgen relevant. Das anwendbare Recht solcher Verträge kann frei gewählt werden, d.h. wenn zum Beispiel ein Österreicher in Taiwan einen Server kauft, kann er vertraglich vereinbaren, dass österreichisches/taiwanesisches (oder beispielsweise schweizer) Recht zur Anwendung kommt.

Internationale Rechtsdurchsetzung

Öffentliches Recht: Öffentliches Recht kann nur durchgesetzt werden, wenn es entsprechende Übereinkommen gibt:

- o Rechtshilfeübereinkommen (Hilfe bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften)
- o Auslieferungsübereinkommen (Auslieferung von Straftätern)

Privatrecht:

- o Zustellübereinkommen (z.B. braucht Österreich eine völkerrechtliche Zustimmung für die Zustellung eines behördlichen Bescheides in die Schweiz)
- o Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen

Der Gerichtsstand sollte im Vertrag vereinbart werden. Ansonsten ist der Gerichtsstand der Wohnsitz der beklagten Partei bzw. der Ort des Schadenseintritts (gemäß EU-Verordnung Brüssel 1)

Diese internationalen Entscheidungen werden im Ausland anerkannt und nicht weiter bearbeitet. Sie werden einfach umgesetzt und vollzogen.

Europäischer Haftbefehl: Um die Durchsetzung von Rechtsakten im europäischen Raum zu vereinfachen, wurde eine Regelung betreffend "europäischem Haftbefehl" eingeführt.

In der Verordnung zu diesem Haftbefehl sind 32 Straftaten explizit genannt, bei denen eine Auslieferung des Straftäters nicht durchgeführt wird. Die Strafvollziehung erfolgt in jenem Staat, in dem die Straftat begangen wurde. Ziel ist es, dass ein Täter innerhalb von 90 Tagen entweder verurteilt oder ausgeliefert wird.

Ab Ende 2008 ist, aufgrund des europäischen Haftbefehls, keine Auslieferung österreichischer Staatsbürger mehr möglich.

Grundrechte (08.05.2008)

Geschichtlicher Hintergrund

Die Grundrechte basieren auf einer lang zurückliegenden Geschichte, die 1787 mit der ersten amerikanischen Verfassung (allerdings noch ohne Grundrechte) begann. 2 Jahre später (1789) wurde dann die "Bill of Rights" (Amerikanischer Grundrechtskatalog) geschaffen. Auch die französische Revolution aus dem Jahre 1789 trug zur Schaffung der Grundrechte bei, die sich damals in folgende Gebiete teilten:

- o Schwurgerichte
- o Pressefreiheit
- o Bauernfreiheit

Schwurgerichte: Ziel der Schwurgerichte ist die Vermeidung von korrupten Richtern und das Erreichen von demokratischen Abstimmungen ohne Einzelentscheidungen. Volksmitglieder (ohne juristische Fachbildung) sollen in das Verfahren integriert werden.

Dazu schaffen die Berufsrichter einen offiziellen Fragenkatalog, mit dessen Hilfe dann die Schuldfrage von den Geschworenen geklärt wird. Richter und Geschworene legen dann gemeinsam das Strafausmaß fest.

In Österreich:

Schöffengericht: 2 Berufsrichter, 2 Laienrichter (entscheiden gemeinsam mit Berufsrichtern), Delikte mit >5 Jahren

Geschworenengericht: 3 Berufsrichter, 8 Geschworene (entscheiden alleine), Delikte mit 10-20 Jahren und lebenslang

Pressefreiheit: Auch die Pressefreiheit wurde damals eingeschränkt (vgl. Polizeistaat). Diverse Veröffentlichungen wurden vorzensiert und Universitäten bzw. Lehrende wurden streng überwacht (da sie Hauptübermittler der Informationen waren). Auch einige Lieder, die von freien Gedanken handelten, wurden verboten.

Daraus entstand die historische Wurzel der Grundrechte: **Der Freiheitsgedanke**
Idee dieses Konzeptes ist die Vermeidung der Beeinflussung durch den Staat (oder eine höhere Instanz) und die Schaffung von unabhängigen, freien Gedanken.

Diese Gedankenfreiheit wurden weiter zur Meinungsfreiheit, diese wiederum sogar zur Freiheit der Verwendung von Massenkommunikationsmitteln (z.B. Internet) entwickelt.

Prinzip der Grundrechte

Grundsatz: Grundrechte wirken prinzipiell zwischen Einzelmenschen und dem Staat!
Allerdings sind auch Auswirkungen im Verhältnis der Bürger untereinander möglich. (=Drittwirkung)

Historisch gesehen entstanden die Grundrechte als Abwehrrechte der Bürger gegenüber dem Staat. Sie sind nach dem liberalen Prinzip in der österreichischen Verfassung verankert. Sie stellen einen "Grundbaustein der Verfassung" dar, d.h. bei einer Änderung dieses Bausteins bedarf es einerseits einer Mehrheit beim Verfassungsgesetzgeber aber auch einer positiven Volksabstimmung.

Einteilung der Grundrechte

Die Einteilung geht davon aus, dass der Bürger zunächst keine Rechte hat. Nach und nach werden ihm über 3 Stufen mehr Rechte gewährt:

- o **status negativus** bezeichnet Abwehrrechte gegenüber dem Staat bzw. das Recht auf Freiheit vom Staat (z.B. Grundrecht auf persönliche Freiheit, keine mutwillige Festnahme durch die Polizei auf offener Straße). Auch Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit und das Recht auf freie Berufswahl fallen unter diesen Punkt.
- o **status activus** bezeichnet die Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung (z.B. das Wahlrecht) und sichert den demokratischen Rechtsstaat.

- o **status positivus** bezeichnet jüngere Grundrechte auf staatliche (Sozial-)Leistungen (z.B. auf soziale Einrichtungen)

Verankerung der Grundrechte

Die Grundrechte sind in folgenden Rechtsgebieten verankert:

- o Innerstaatliches Recht (Staatsgrundgesetz 1867)
- o Völkerrecht (Menschenrechtskonvention 1950)

Grundrechte haben in der Regel Verfassungsrang (Verfassungsgesetz)! Ausnahme:
z.B. Datenschutzgesetz - einfaches Gesetz

Einschränkung der Grundrechte

Der Staat kann die Grundrechte nicht zu 100% gewährleisten. Er hat einen sogenannten *Gesetzesvorbehalt*, d.h. Der Verfassungsgesetzgeber hält den einfachen Gesetzgeber das Recht vor, das Grundrecht etwas zu reduzieren (durch einfache Gesetze).

Beispiele für Einschränkungen:

- o Das Recht auf freie Meinungsäußerung darf nicht das Recht auf Persönlichkeit beeinflussen (bei Beschimpfungen, siehe auch §115 StGB).
- o NS-Propaganda ist gesetzlich verboten.
- o Kinderpornographie ist gesetzlich verboten.
- o Beleidigungen (siehe auch erster Punkt)

Durch diese Eingriffe bleiben die Grundrechte zu weniger als 100% bestehen. Die Gefahr dabei ist die völlige Durchlöcherung der Grundrechte durch Einschränkungen des Staates ("Emmentalisierung").

Kontrolle der Grundrechte

Die Gültigkeit von Eingriffen in (bzw. Einschränkungen von) Grundrechte werden vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) kontrolliert. Meistens erfolgt dies aufgrund einer vorliegenden Beschwerde (Beschwerde wegen Verfassungswidrigkeit), kann aber eigenständig erfolgen.

Kontrollinhalt:

- o Wesensgehaltssperre

Der Wesenskern des Grundrechts soll auch nach der Einschränkung erhalten bleiben.

- o Sachliche Rechtfertigung

Gleiches ist gleich, ungleiches ist ungleich (z.B. alle blonden Menschen zahlen mehr Steuern als andere - unsachliche Rechtfertigung). Ein weiteres Beispiel wäre eine

Steuerhinterziehung. Es macht einen Unterschied, ob ein normaler Bürger EUR 80 Steuern hinterzieht oder ein Multikonzern EUR 80.000.000.

- o Der Eingriff muss geeignet, notwendig und verhältnismäßig sein.

Eignung: Der Eingriff muss Zweckdienlich sein. **Notwendigkeit:** Ein anderer Behelf ist nicht möglich. **Verhältnismäßigkeit:** Es muss eine vernünftige Mittel-Zweck-Relation vorliegen.

z.B. TKG §89 (1997)

Telekomprovider haben keinen Entschädigungsanspruch, wenn sie aufgrund staatlicher Anordnung Abhörschnittstellen zur Verfügung stellen. Da die Telekomunternehmen früher staatlich und jetzt privatisiert sind, ist ein entsprechender Aufwand für Abhörschnittstellen nicht zumutbar. Die technische Entwicklung ist zu rasant und fordert hohe Kapitaleinsätze. Diese Tatsache gilt als unverhältnismäßig, weil keine Kostengrenzen für Abhörschnittstellen definiert wurden.

Relevanz in der Informationsgesellschaft

- o Schutz von Informationen (Telekommunikationsgeheimnis, Grundrecht auf Datenschutz)
- o Schutz vor Informationen (Strafnormen zum Schutz bestimmter Rechtsgüter z.B. Verbot der NS Propaganda)
- o Recht auf Information (Grundrecht auf Beschaffung von Informationen, Meinungsäußerung)
- o Unterschiedliche Konzepte in unterschiedlichen Staaten (Restriktion und Repression vs. Marketplace of Ideas: Je mehr verschiedene Meinungen ich erlaube, umso eher wird sich die richtige Meinung durchsetzen.)

Kommunikationsfreiheit:

Informationsfreiheit + Meinungsfreiheit + Medienfreiheit

Meinungsfreiheit:

- o Meinungsbildungsfreiheit
- o Meinungsäußerungsfreiheit (innerhalb der gesetzlichen Schranken)
- o Informationsfreiheit (Empfang öffentlich zugänglicher Nachrichten frei und ohne staatlichen Eingriff)

Medienfreiheit (Mediengesetz):

- o Keine Vorzensur (aber Nachzensur - also Zensur nach der Veröffentlichung)
- o Medien dürfen berichten
- o Redaktionsfreiheit
- o Müssen Informanten nicht bekannt geben
- o Müssen dafür die Unschuldsvermutung wahren
- o Freie Wahl des Trägermediums (neue Medien, kommerzielle Werbung,...)
- o Problem: Medienkonzentration /-monopole verhindern breiten Informationszugang

Grundrechte & Telekommunikationsrecht (15.05.2008)

Unterschiedliche Konzepte der Staaten

In jedem Staat sind die Grundrechte auf unterschiedliche Art und Weise umgesetzt. Beispielsweise hat der deutsche Bundesgesetzgeber ein neues Grundrecht zur Informationssicherheit im Internet verabschiedet.

Marketplace of Ideas: In Amerika gibt es ein spezielles Konzept - den **Marketplace of Ideas**. Grundidee dieses amerikanischen Konzeptes ist die Vermeidung von vom Kongress erlassenen Vorschriften, die der Rede- und/oder Pressefreiheit widersprechen (siehe First Amendment).

Den Grundstein dafür legten zwei amerikanische Richter mit den sogenannten *Dissenting opinions*. Zentrale Themen dabei waren

- o Free Trade in Ideas
- o Competition of the Market

Damit wurde der Gedanke vom globalisierten Welthandel offengelegt - die heutige WTO (World Trade Organisation) basiert genau auf diesem Konzept.

Ein weiterer Ansatz ist das *First Amendment* der *United States Bill of Rights*, welches wie folgt lautet (Quelle Wikipedia):

Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.

Diese Konzept erlaubt die Entwicklung von zahlreichen Ideen, da sich die richtige Idee aus diesem "Marketplace of Ideas" durchsetzen wird. Viele Ideen sind daher wünschenswert und stellen eine gute Ausgangslage dar.

Beleidigungen in Mitteleuropa vs. Beleidigungen in Amerika

Laut mitteleuropäischem Recht sind Beleidigungen ganzer Gruppen oder einzelner Personen verboten. In Amerika hingegen sind Beleidigungen erlaubt. Amerika hat eine liberalere Position in Sachen Beleidigungen und sind auch dem europäischen Zusatzprotokoll gegen Rassismus nicht beigetreten, da dieses der First Amendment widerspricht.

Meinungsfreiheit

Was ist Meinung?

Meinung ist eine gedankliche Stellungnahme zu Fragen wissenschaftlicher, kultureller oder sonstiger Art. Auch kommerzielle Werbung ist eine Meinung und fällt daher unter die Thematik der Meinungsfreiheit.

In Österreich basiert die Meinungsfreiheit auf 2 Gesetzesgrundlagen:

- o Staatsgrundgesetz (1867)
- o Europäische Menschenrechtskonvention (1950)

Staatsgrundgesetz (1867)

Art. 13 StGG behandelt die Meinungsfreiheit in Österreich. Darin ist auch der in der letzten Vorlesung erwähnte Gesetzesvorbehalt definiert (gekennzeichnet durch den Satzteil "... innerhalb der gesetzlichen Schranken ...").

Für diesen formellen Gesetzesvorbehalt muss ein formelles Grundgesetz existieren.

Für die Meinungsfreiheit gelten u.a. folgende *Einschränkende Eingriffsgesetze*:

- o Strafgesetzbuch
- o NS-Verbotsgesetz (Dieses Gesetz hat Verfassungsrang!)

In Österreich gibt es keine Vorzensur. Vorzensur bedeutet, dass der Staat die Presseartikel vor der Veröffentlichung genehmigen muss (wurde vor allem in Kriegszeiten praktiziert). Vorzensur galt auch für Kinovorstellungen und Theaterstücke.

Im Gegensatz zur Vorzensur gibt es die Nachzensur, die auch heute noch existiert. Dabei werden inhaltliche Probleme nach der Veröffentlichung einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Rechtliche Konsequenzen könnten die Folge sein.

Europäische Menschenrechtskonvention (1950)

Art. 10 EMRK 1950 stellt ebenfalls eine Grundlage für die Meinungsfreiheit dar. Auch hier gibt es einen Gesetzesvorbehalt, der mit der Phrase "... vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen ..." gekennzeichnet ist.

Hier liegt im Speziellen ein *materieller Gesetzesentwurf* vor, da die zulässigen Motive in Abs. 2 genannt, allerdings sehr allgemein und weitreichend definiert, sind.

Welche Rechte sind laut Art. 10 EMRK gewährleistet?

- o Recht der Menschen auf Kommunikation
- o Recht auf die freie Wahl der Inhalte (gesetzliche Grenzen, illegale Inhalte)
- o Recht auf die freie Wahl des Trägermediums (also auch Internet als Medium)
- o Recht auf Informationsaufnahme (ohne Berücksichtigung der Staatsgrenzen)

Zusammenfassung & Aktuelle Probleme

Kommunikationsfreiheit in Österreich: Für die Kommunikationsfreiheit in Österreich sind also das Staatsgrundgesetz (1867) und die Europäische Menschenrechtskonvention (1950) von Bedeutung und decken die Themengebiete

- o Informationsfreiheit
- o Medienfreiheit
- o Meinungsfreiheit

ab.

Aktuelle Probleme: In Blogs/Foren stellt der "Rausschmiss" aus entsprechenden Communities derzeit einige Probleme dar. Einerseits muss gegen Beleidigungen oder falsches Verhalten (vgl. Netiquette) vorgegangen werden, andererseits müssen aber auch die verfassungsrechtlichen Grundrechte der Benutzer (u.a. Meinungsfreiheit) gewahrt werden.

Abschließend ist zu sagen, dass Österreich ein sehr liberales Konzept verfolgt und weitreichende Äußerungen (sogar die Anzweiflung des Staates, der Demokratie oder der Verfassung) zulässig sind. Die Grenze stellt die sogenannte "Schmähekritik" dar, also beispielsweise die persönliche Beleidigung eines Beamten.

Durch dieses liberale Prinzip müssen sich auch Personen der Öffentlichkeit (z.B. Politiker) Vieles gefallen lassen (z.B. Komödien oder Faschingsscherze) - aber auch dort gibt es Grenzen.

Telekommunikationsrecht

Das österreichische Telekommunikationsrecht basiert auf dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003). Vorläufer dieses Gesetzes waren einerseits das Fernmeldegesetz 1993 und das Telekommunikationsgesetz 1997.

Das TKG ist teilweise lückenhaft, da Paragraphen fehlen bzw. Begriffe nicht eindeutig definiert sind (Kommunikationsgeheimnis, Fernmeldegeheimnis und Telekommunikationsgeheimnis meinen alle das selbe!).

1997 fand in Österreich eine Liberalisierung des Telekommunikationssektors statt. Dabei wurden einschlägige EU-Richtlinien umgesetzt und eine Regulierungsbehörde eingerichtet. In weiterer Folge wurden 2003 fünf EU-Richtlinien aus dem Jahr 2002 verspätet umgesetzt, 2005 erfolgte dann die Behebung von SPAM-Problemen durch die Europäische Union.

Die 3 Teilbereiche des TKG:

- o Kommunikationsgeheimnis
- o Providerhaftung
- o E-Mail-Werbung

Providerhaftung

Grundlegende Probleme

Bei der Providerhaftung stellen sich einige grundlegende Probleme aus technischer bzw. staatsübergreifender Sicht:

- o Wo beschafft sich der Täter einen Internetzugang?

Straftäter nutzen meist öffentliche Internetrechner für die Einwahl ins Netz. Dadurch gibt es in einigen Staaten eine sehr strenge Überwachung von Internet-Cafes.

- o Zugangsbeschaffung mit einem fremden Account

Der Täter steigt mit einem fremden Account ins Netz ein. Für den Account-Inhaber ist das sehr unangenehm, da die Polizei diesen als ersten Ansprechpartner sieht. Deshalb ist auch die Absicherung von eigenen WLAN-Netzwerken sehr wichtig. Wird beispielsweise ein Bankserver von meinem WLAN-Netzwerk gehackt, ist der Betreiber des WLANs (in diesem Fall ich!) Beitragstäter (vgl. Exkurs Tätermodelle), wenn die Nicht-Absicherung des Netzwerks fahrlässig war (komplett offenes WLAN).

- o Datenfälschung, wenn die Daten unterwegs sind

Beispiele: Mailheader fälschen, Umleitungs-URLs, anonymisierter Zugriff (Proxy), Verschlüsselung & Stenographie (Verstecken von Informationen)

- o Rechtsoasen

Beispiele: Freier Webpace, geschlossene Nutzergruppen, zeitliche Steuerung (FTP-Server mit legalem Inhalt haben in einem bestimmten Zeitfenster auch illegalen Inhalt im Angebot), andere Rechtslagen

Exkurs: Tätermodelle

Es gibt 3 verschiedene Tätermodelle, die anhand folgenden Beispiels erklärt werden:

Vor der technischen Universität steht der Porsche eines Universitätsgastes. Karls Lieblingsbeschäftigung ist das Aufschlitzen von Porsche-Reifen (und nur Porsche-Reifen). Karl hat 2 Freunde: Hans und Josef.

- o Unmittelbarer Täter (Umsetzung der eigentlichen Tathandlung)

Wenn Karl nach der Vorlesung hinunter geht, sein eigenes Tauchermesser mithat und die Reifen des Porsche damit aufschlitzt, begeht er den Tatbestand einer "Sachbeschädigung" und ist daher **unmittelbarer Täter** (Täter).

- o Beitragstäter

Karl und Hans gehen hinunter zum Porsche. Karl hat aber sein Tauchermesser vergessen und bittet Hans, der auch ein Tauchermesser hat, um sein Messer. Hans gibt ihm sein Messer, wohlwissend, was Karl damit vorhat. Hans ist somit **Beitragstäter** (Gehilfe).

- o Bestimmungstäter

Karl hat Lust auf Porsche-Reifen-Aufschlitzen, Hans hat sein Tauchermesser mit, aber beide sehen den Porsche nicht. Erst nachdem Josef die beiden darauf aufmerksam gemacht hat, dass vor der TU ein Porsche steht und Karl ihm mit Hans' Messer die Reifen aufschlitzen könnte, begeht Karl die eigentliche Tat. Josef ist somit der **Bestimmungstäter** (Anstifter).

Telekommunikationsrecht: Providerhaftung (29.05.2008)

Einleitung

Basis für die Problematik der Providerhaftung sind illegale Inhalte im Internet. Dazu zählen z.B. unseriöse Bau- und Betriebsanleitungen (Kreditkartenbetrugsanleitung, Herstellung einer Napalmmischung, Landminenerzeugung, Telefonabhörvorrichtungen usw.), aber auch rassistische oder kinderpornographische Webseiten.

Einige Fakten: Zwischen 2000 und 2004 hat sich die Anzahl der rassistischen Webseiten vervierfacht, eigene Partnerbörsen für rassistische Singles wurden ins Netz gestellt. Auch die Suche nach kinderpornographischen Inhalten ist gestiegen (In Österreich ist bereits die Suche nach entsprechendem Material strafbar.)

Experten sind außerdem der Meinung, dass das Internet eine perfekte Plattform für Terrorismus darstellt. Während 1998 noch 12 Terrorwebseiten bekannt waren, sind es heute bereits über 4000 (Dunkelziffer nicht miteinberechnet).

Grundproblematik: Die Grundproblematik der Providerhaftung ist also die Haftung des Providers für illegale Inhalte seiner Nutzer. Sollen Internetprovider für diese Inhalte verantwortlich/strafbar sein bzw. fungieren die Provider als Beitragstätter?

Anlassfälle

Die Verankerung der Providerhaftung in EU-Richtlinien bzw. Gesetzen basiert auf Anlassfällen des vergangenen Jahrzehntes.

VIP: Bei der Firma "VIP" (kleiner österreichischer Internetprovider) wurden im Jahr 1997 von der Polizei einige Rechner bzw. Server vom Netz genommen und beschlagnahmt. Grund dafür war das Vorhandensein von kinderpornographischen Inhalten auf den entsprechenden Festplatten.

Das Unternehmen erklärte, dass die Originaldaten bereits gelöscht wurden, es sich bei den gefundenen Daten allerdings um ein Backup der entfernten Daten handelt.

Compuserve: Im Jahr 1998 wurde der Geschäftsführer von "Compuserve" wegen Verbreitung von Kinderpornographie geklagt. Die Server mit den entsprechenden Inhalten standen zwar in den USA, der Geschäftsführer hat jedoch "nicht alles in seiner Macht stehende" getan, um den Inhalt zu entfernen. Es wurden 200.000 DM Bußgeld und Gefängnisstrafe verhängt, der Geschäftsführer wurde jedoch freigesprochen.

Provokation in der Schweiz: 1999 verfasste die schweizer Bundespolizei einen Brief an alle Internetprovider mit dem Hinweis, dass das Besuchen von 10 explizit genannten Webseiten (mit illegalen Inhalten) strafbar ist. Die Internet Provider wurden angehalten, das Ansurfen dieser Webseiten durch ihre Kunden zu unterbinden, da sonst mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen sei. Praktisch haben die Internet Provider nicht darauf reagiert - ein offizielles Ergebnis der Aktion liegt nicht vor.

2001 wurde vom Regierungschef in Düsseldorf ein ähnliches Schriftstück verschickt.

Klassen von Internet Providern

Prinzipiell gilt die Nähe zu den illegalen Inhalten seiner Benutzer als Maßstab für die rechtliche Konsequenz.

Um nun diese gesetzliche Regelung für Internetprovider entwickeln zu können, werden sie in folgende Klassen eingeteilt:

- o Carrier

Carrier stellen dem Kunden nur die Infrastruktur (Kupferleitungen, Glasfaserleitungen, Funknetzwerk, Satellitenverbindungen) zur Verfügung. Carrier sind am Weitesten von den eigentlichen Inhalten entfernt und daher haftungsfrei.

- o Access Provider

Access Provider bieten ihren Kunden Internetzugänge als Dienstleistung an. Sie werden rechtlich gleich wie Carrier behandelt (sind also nicht haftbar), da auch bei ihnen keine Nähe zu den illegalen Inhalten vorhanden ist.

- o Service/Host Provider

Diese Provider stellen ihren Kunden spezielle Services (z.B. Mailserver, Newsserver, Webserver usw.) zur Verfügung bzw. hosten fremde Inhalte im Auftrag vom Kunden. Für sie gilt eine beschränkte Haftung (Details siehe unten), da sie näher an den Inhalten sind als Carrier oder Access Provider.

- o Content Provider

Content Provider sind für die von ihnen selbst erstellten Inhalte, sowie für die von ihnen moderierten oder zugekauften Inhalte, voll haftbar. Die Höhe der Strafe richtet sich dabei nach der Höhe der Schuld (z.B. wird die Höhe der Schuld durch Alkoholeinfluss oder bei vorhandener Behinderung geringer).

Providerhaftung nach dem Telekommunikationsgesetz

Die Providerhaftung ist u.a. im §78 TKG 2003 verankert. Die Problematik dabei ist die Kontrolle und Überwachung von unzähligen Servern und die Durchforstung von riesigen Datenmengen.

Providerhaftung nach dem E-Commerce-Gesetz

Das ECG 2002 hat eine "Filterfunktion" für rechtliche Angelegenheiten der Providerhaftung. Erst wenn kein Paragraph des ECG mehr greift, wird auf Regelungen des Straf- und/oder Zivilrechts zurückgegriffen - das ECG dient also als Filter.

Ausgangslage ist, dass den Content Provider die volle Haftung für seine (bzw. zu eigenen gemachten oder moderierten) Inhalte trifft. Auch entsprechende

Haftungsfreizeichnungen (z.B. durch Festlegen, dass man nicht für eigene Inhalte verantwortlich ist) helfen hier nicht.

Vorweg: Die Klassifizierung welcher Providertyp in einem bestimmten Fall vorliegt, ist individuell durchzuführen.

Carrier und Access Provider sind gemäß §13 ECG nicht verantwortlich für diese Inhalte, sofern diese nicht beeinflusst (also manipuliert bzw. die Empfänger geändert) werden. Ein Komprimieren oder Verschlüsseln zählt nicht als Verändern der Daten. Auch für Caching der übertragungsbezogenen Daten gilt diese Regelung.

Proxy Caching ist ebenfalls haftungsfrei (§15 Zif. 1-4). §15 Zif. (5) legt eine ergänzende Haftungspflicht fest, d.h. der Provider muss die illegalen Inhalte nachdem er *tatsächliche Kenntnis* darüber erlangt hat *unverzüglich* löschen.

Tatsächliche Kenntnis bedeutet, dass die Gewissheit des Vorhandenseins der Daten besteht. Beispielsweise wenn ein Fax oder E-Mail mit einem seriös-wirkenden Hinweis, einem konkreten Datei- oder Ordnernamen und einem Beweisscreenshot einlangt.

Unverzüglich Löschen bedeutet, dass das Entfernen ohne unnötigen Aufschub (schuldhaftes Zögern) durchgeführt werden muss. Umgangssprachlich könne man sagen "in der Nähe von sofort". Der Mitarbeiter des Providers kann also nicht seelenruhig ins Wochenende (oder auf eine Pizza mit einer/einem Freund/in) gehen und den eingelangten Hinweis ignorieren - er muss ihn unmittelbar bearbeiten (Zugang sperren oder Daten löschen) und an die Behörden weiterleiten.

Service/Host Provider sind gemäß §16 ECG haftungsfrei, wenn sie keine tatsächliche Kenntnis von den illegalen Inhalten haben. In Bezug auf Schadensersatzansprüche muss auch darauf geachtet werden, dass keine *offensichtliche* Rechtswidrigkeit vorliegt.

Wie auch bei den anderen Providern müssen illegale Inhalte im Falle der Kenntnisnahme sofort gelöscht oder technisch gesperrt werden.

Offensichtlich bedeutet, dass auch ein juristischer Laie entsprechende Inhalte erkennt und es für diesen klar ist (offensichtlich ist), dass diese illegal sind.

Diensteanbieter müssen diese illegalen Inhalte zwar löschen bzw. sperren, sind jedoch *nicht* verpflichtet aktiv nach illegalen Inhalten der Kunden zu suchen.

Telekommunikationsrecht: Providerhaftung und Spam (05.06.2008)

Haftungsfreistellungen für Links und Suchmaschinen

Gemäß §14 und §17 ECG sind auch Hyperlinks und Suchmaschinenanbieter unter bestimmten Voraussetzungen haftungsfrei.

§14 ECG zielt auf die Suchmaschinen ab und ist an den §13 ECG angelehnt. Es erfolgt eine weitgehende Gleichstellung mit Carriern bzw. Access Providern.

Voraussetzungen:

- o Nur die Suche nach **fremden** Inhalten ist haftungsfrei (nicht die Suche nach Inhalten auf den eigenen Webseiten - dann wäre der Suchmaschinenanbieter ja gleichzeitig Content Provider und somit wieder haftbar!).
- o Es darf keine konkrete Auswahl der Ergebnisse getroffen werden.

§17 ECG stellt auch das Setzen von Hyperlinks haftungsfrei und ist analog zu §16 für die Service bzw. Host Provider definiert.

Wenn also keine tatsächliche Kenntnis über die Verlinkung auf eine illegale Webseite vorliegt und wenn diese Kenntnis erlangt wird bzw. es offensichtlich ist, der Link sofort entfernt wird, ist der Provider haftungsfrei.

Ein Haftungsausschluss (z.B. im Impressum oder Disclaimer) ist in Österreich nicht notwendig, da es diese gesetzliche Verankerung gibt (Achtung: Andere Rechtssprechung diesbezüglich in Deutschland!).

Überwachungspflicht

Die Provider sind gemäß §18 ECG nicht verpflichtet die Inhalte ihrer Kunden regelmäßig bzw. automatisch zu überwachen. Auch wenn diese Überwachung technisch möglich wäre, gibt der Gesetzgeber keinen dezidierten Überwachungsauftrag an die Provider.

Trotzdem müssen die Provider aber bei Kenntnisnahme eines entsprechenden Vergehens unverzüglich handeln. Außerdem haben sie eine Auskunfts- bzw. Mitteilungspflicht an Gerichte, Behörden und sonstige berechnigte Dritte.

§19 des ECG stellt eine Korrektur durch den Gesetzgeber dar. Da die vorigen Paragraphen (§§13 - 18) ursprünglich nur für kostenpflichtige Dienstleistungen gelten sollten, hat der Gesetzgeber in diesem Paragraphen auch die unentgeltlichen, elektronischen Diensteanbieter miteinbezogen.

Herkunftslandprinzip

§20 ECG regelt das sogenannte "Herkunftslandprinzip", welches auf den koordinierten Bereich (vgl. §3 Pkt. 6 - Begriffsbestimmung Koordinierter Bereich) anwendbar ist, d.h. *Ein österreichischer Provider muss nur die österreichischen Haftungsfreistellungskriterien erfüllen und ist dann in der gesamten Europäischen Union haftungsfrei.*

Das ist deshalb wichtig, da es z.B. die Freistellungen für Suchmaschinen und Links nur in Österreich gibt (diese Paragraphen hat der österreichische Gesetzgeber als "Fleißaufgabe" entwickelt und sind nicht in der EU-Richtlinie vorhanden!). Gemäß des Herkunftslandprinzips ist also eine Webseite mit Hyperlinks, die in Österreich haftungsfrei ist, auch in allen anderen EU-Staaten haftungsfrei - auch, wenn es in dem anderen EU-Land keine geltende Haftungsfreistellung gibt!

Ausschlaggebend für das Herkunftslandprinzip ist bei Firmen der Firmensitz und bei Privatpersonen der Hauptwohnsitz.

Spam

Erste Präzedenzfälle zum Thema Spam gab es im April 1994 in den USA. Damals wurden Crosspostings in einer Vielzahl an Newsgroups gepostet. Der erste Sonderfall des Usenet-Spammings ist entstanden.

Grundlegende Problematik:

Folgende Punkte spiegeln die grundlegenden Probleme bzw. Ansatzpunkte von Spam wieder:

- o Viele professionelle Spammer
- o Betrieb von Spamming über ausländische Server
- o Millionen von E-Mail-Adressen werden über Communities, Robots und Datenbanken gesammelt. Eine beliebte Methode ist derzeit die Nutzung der Out-of-Office-Funktion für Spam.
- o Mail-Adressen werden zusammengesetzt und überprüft. Bestätigt der Mailserver die Adresse, wird sie sofort gespeichert.

Aktuell hat eine gültige Mail-Adresse einen Marktwert von ca. EUR 40.

Regelungsvorbilder:

Erste Regulationsmaßnahmen gegen Spam wurden 1998 in Washington (USA) vorgenommen. Grund dafür war ein Zuspammen der Behörden und der Staatsanwaltschaft. Über den Verursacher wurde eine Geldstrafe in der Höhe von \$2 Mio. verhängt. Daraufhin wurden ersten Spamregelungen gesetzlich verankert.

Zu diesem Zeitpunkt (also vor ca. 10 Jahren) waren die Spamregelungen sehr locker und nur Behörden konnten gegen Spammer gerichtlich vorgehen. Mit einem weiteren Präzedenzfall im Jahr 2003 in Kalifornien können nun auch Privatpersonen gerichtliche Klagen gegen Spammer richten.

Spam & Urheberrecht (12.06.2008)

Geschichtlicher Einblick

1999 war Österreich Vorreiter im europäischen Raum, da 1997 das bestehende TKG erweitert wurde.

Es wurde §107 TKG über unerbetene Anrufe überarbeitet. §107 erlaubt Massensendungen oder Sendungen zu Werbezwecken nur mit vorheriger Zustimmung. Der Paragraph ist sehr streng, aber eher unscharf formuliert.

Folgende Probleme treten damit auf:

- o "Massensendung" ist nicht legaldefiniert (Massensendungen werden wie Postsendungen gehandhabt)
- o Was genau sind Werbezwecke?
- o Ist beispielsweise die Bewerbung bei einer Firma auch Werbung?

Verständlicherweise ist die Werbewirtschaft über diese Regelung (mit vorheriger Zustimmung) nicht erfreut und hat eine Klage vor dem Verfassungsgerichtshof (Wettbewerbsfreiheit und freie Werbung) versucht, ist jedoch gescheitert. Die Regelungen des §101 bleiben aufrecht, da die Privatphäre wichtiger als Werbung ist.

Im Jahre 2003 wurden dann Neuregelungen betreffend Spam im TKG integriert, die EU-Richtlinien wurden jedoch nicht korrekt umgesetzt. 2005 kam es daher zu einer Novelle zur Behebung dieser Mängel.

Aktuelle Rechtslage (§107 TKG)

§107 TKG definiert 2 verschiedene Regelungssysteme für Spam:

- o **OPT-IN-System:**

Das Opt-In-System ist sehr konsumentenfreundlich, da es Werbung nur mit vorheriger Zustimmung erlaubt.

- o **OPT-OUT-System:**

Das Opt-Out-System ist wirtschaftsfreundlicher, da Werbung prinzipiell erlaubt ist, außer es liegt ein nachträglicher Widerspruch vor.

§107 trifft außerdem eine Unterscheidung zwischen Telefon- und Faxwerbung (Abs. 1) und Email- bzw. SMS-Werbung (Abs. 2-6).

§107 Abs. 1 TKG besagt **Telefon- und Faxwerbung** ist ohne vorherige, jederzeit widerrufbare Einwilligung verboten.

§107 Abs. 2 TKG besagt **Email- und SMS-Werbung** ist ebenfalls ohne vorherige, jederzeit widerrufbare Einwilligung verboten, allerdings nur wenn sie an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist oder der Direktwerbung ("Alles was absatzfördernd wirkt" - Newsletter, Abo, E-Mail,...) dient.

§107 Abs. 3 TKG definiert Ausnahmen, bei denen Werbung auch ohne vorherige Zustimmung erlaubt ist, und zwar wenn eine bestehende Kundenbeziehung vorliegt, d.h.

- o der Absender die Kontaktinformationen des Empfängers durch vorherigen Kundenkontakt (Verkauf oder Dienstleistungen) erhalten hat
- o eigene und ähnliche Produkte beworben werden
- o eine eindeutige und klare Abmeldemöglichkeit (sowohl bei Beginn der Geschäftsbeziehungen, als auch bei jeder Werbe-Email) gegeben ist
- o der Empfänger nicht in der ECG-Liste (ähnlich der Robinson-Liste) steht

§107 Abs. 5 TKG verbietet und stellt sogenannte "Direktwerbungstricks" unter Strafe. Dabei handelt es sich um Direktwerbung bei der

- o die Absender-Adresse verschleiert oder verheimlicht wird oder
- o eine authentische Abmeldeadresse (Link oder E-Mail) fehlt.

Der Tatbestand ist selbst dann erfüllt, wenn eine vorherige Einwilligung besteht.

§107 Abs. 6 TKG betrifft den extraterritorialen Geltungsanspruch. Bei Verwaltungsübertretungen des §107 Abs. 1, 2 oder 5 TKG 2003 ist es unerheblich, ob sie im Inland begangen wurden, denn sie gelten als an dem Ort begangen, an dem die illegale Nachricht den Anschluss des Teilnehmers erreicht (sprich: der abrufende Rechner, das Endgerät).

Sonstiges:

Wenn Unternehmen ihre Kontaktdaten (z.B. auf der Unternehmenswebseite) veröffentlichen, ist das keine Zustimmung zur Werbezusendung, da diese Offenlegungspflicht im ECG bzw. MedienG verankert sind. Bei einer Mitgliedschaft in Kammern bzw. Politischen Parteien ist diese Zustimmung jedoch vorhanden, d.h. gegen die Zusendung dieser Werbematerialien ist man ziemlich machtlos.

Spam unterliegt außerdem nicht dem Herkunftslandprinzip (§21 Zif. 8 ECG), d.h. ein österreichischer Spammer, der nach Spanien spammt, muss beide "Vorschriften" beachten.

§109 TKG setzt Sanktionen (Geldstrafen bis zu 37.000 Euro) fest. Eine etwaige Anzeige kann bei den zuständigen Fernmeldebüros (in Wien, Linz, Innsbruck und Graz) per E-Mail eingebracht werden. Bei Firmen besteht die Möglichkeit einer Klage wegen unlauterem Wettbewerb.

Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Beim Urheberrecht handelt es sich um ein:

- o **Ausschließlichkeitsrecht:** Nur der Urheber darf entscheiden, was mit seinem Rechtsgut passieren darf.
- o **Absolutes Recht:** Bestimmte Sanktionen treffen einen auch, wenn der Eingriff unwissentlich war. (Normalerweise wird noch das Merkmal des Verschulden geprüft, hier nicht; Bsp. Finde Grafik im Netz; Meine sie sei frei;

stimmt nicht => kein Schadenersatzanspruch, aber trotzdem Unterlassungsanspruch => Gerichtskosten, Anwaltskosten usw. zum bezahlen)

Hintergrund

Abraham Ortelius erstellte den ersten Atlas in Buchform und gab als erster den Ersteller der einzelnen Karten, die er verwendete, an. Damit war der Begriff des geistigen Eigentums definiert. Damals durfte im Buchdruck alles gedruckt werden, was man wollte. Im Laufe der Zeit wurden Druckprivilegien und Nachdruckverbote erteilt.

Mozart startete seinerzeit die erste urheberrechtliche Verwertung von Musikstücken.

In den 30er (1936) Jahren entstand aus diesen Anfängen das Urheberrechtsgesetz, das Mitte der 60er Jahre dann auf die "neuen Medien" (Tonträger, erste Datenträger, Platten etc.) übertragen wurde, um ein unkontrolliertes Kopieren der Medien zu verhindern.

1960 und 1970 wurden aufgrund der neuen, verlustfreien Medien pauschale Urheberrechtsabgaben eingeführt.

Inhalt

Grundidee des Urheberrechtsgesetzes ist der Schutz des geistigen Eigentums und ist als Teil des Immaterialgüterrechts (wie z.B. auch das Markenrecht oder Patentrecht) zu sehen. Das UrhG ist ein sehr komplexes rechtliches Gemenge, welches sowohl völkerrechtliche Vertragsteile als auch EU-Richtlinien (vor allem betreffend Computerprogramme, Datenbanken und der Rechtsdurchsetzung) beinhaltet.

Beispielsweise waren 1998 in Argentinien Raubkopien noch nicht verboten. Erst durch den Druck der USA wurden entsprechende Rechtsgrundlagen für diese Thematik geschaffen.

Urheberrecht (19.06.2008)

Begriffe

Der Schlüsselbegriff des Urheberrechtsgesetzes ist **das Werk** welches in §1 UrhG definiert ist. Grob gesagt handelt es sich hierbei um eine geistige Schöpfung literarischer Art, der Tonkunst, der bildenden Künste oder der Filmkunst. Wichtig dabei ist, dass das Werk originell und kreativ sein muss - alltägliche Werke (z.B. das Ausfüllen eines Formulars) sind dabei nicht geschützt.

Bloße Ideen werden nicht vom UrhG geschützt! Wenn also beispielsweise aus einem Geräusch ein Handyklingelton entwickelt werden soll (Idee) und jemand anderer das Produkt fertigstellt (Werk), ist nicht die Idee bzw. der Ideen-Erbringer sondern das Werk und damit der Urheber geschützt. Geniale Ideen sollten also als Werk formuliert werden und sind damit urheberrechtlich geschützt (auch ein Grobkonzept mit Ideen ist bereits ein Werk).

Vergleich: Ein Patent hingegen ist nur bei einer technischen Vorrichtung oder einem wirtschaftlichen Ansatz möglich. Evtl. ist ein Marken- oder Kennzeichenschutz möglich.

Ab welchem Umfang handelt es sich um ein urheberrechtlich schützenswerte Werk?

Die unterste Grenze für solch ein Werk heißt im deutschen Urheberrecht *Kleine Münze*.

Kurz gesagt ist die Messlatte für neue Schöpfungen recht niedrig. Das heißt, dass in der Praxis auch recht einfache Werke urheberrechtlich schützwürdig sind. Desweiteren wird hoher Erstellungsaufwand ebenfalls honoriert.

Beispiele für Werke:

- o Telefonbuch (Aufwand der Produktion)
- o Hyperlinkliste
- o Kochbuch

Etappen der Werkschöpfung

Das UrhG beginnt auf verschiedenen Etappen. Zu Beginn, wenn der Roman im Nachtkästchen liegt, gibt es 100%igen Schutz für den Urheber und er hat sämtliche Rechte inne.

- o 1. Etappe - Veröffentlichung laut §8 UrhG

Eine Veröffentlichung liegt vor, wenn ein Werk einem Teil der Öffentlichkeit mit Einwilligung des Urhebers zugänglich gemacht wird. Ab diesem Zeitpunkt stehen anderen bestimmte Rechte zu, z.B. zum Erzählen und wiedergeben des Inhalts.

- o 2. Etappe - Erscheinen

Ab dem Erscheinen (= Feilbietung in genügend großer Stückzahl) befindet sich ein Werk im Wirtschaftsverkehr (der Roman wird gedruckt). Dadurch gehen sehr viele Rechte verloren, da Leser nun zusammenfassen und zitieren dürfen. Bei Büchern sind meistens sehr viele Rechte an die Verlage abzugeben.

Miturheberschaft

Urheber ist, wer ein Werk geschaffen hat (§10 Abs. 1 UrhG). §11 UrhG betrifft die Miturheberschaft, wenn "... mehrere Urheber ein Werk schaffen ... und das Ergebnis eine untrennbare Einheit bildet ...".

Beispiel: Ein Gemälde wird von einem Professor und seinen Schülern gemalt (1 Schüler malt die Wolken, 1 Schüler die Sonnenuntergänge, 1 Schüler malt die Personen). Es liegt Miturheberschaft vor, da es sich um eine untrennbare Einheit handelt.

Auch bei Softwareprodukten stellt sich die Frage, ob sie teilbar bzw. modular ist und somit bei mehreren Programmierern Miturheberschaft vorliegt.

Jeder Miturheber ist berechtigt eine Klage gegen Urheberrechtsverletzungen einzubringen. Bei Veränderungen bedarf es der Zustimmung aller Miturheber. Sollte sich ein Miturheber ohne guten Grund weigern, kann er gemäß §11 Abs. 2 UrhG auf Zustimmung geklagt werden.

Bearbeitungsrecht

Wenn ein Programm manipuliert wird, um es neu zu verkaufen, muss §5 UrhG beachtet werden. Das bearbeitete Werk (z.B. auch Übersetzung) ist ebenso wie das Originalwerk geschützt. Wird die bearbeitete Version des Werkes veröffentlicht, bedarf es der Zustimmung des Urhebers des Originalwerks.

Wird bloß eine Idee aus einem bestehenden Werk übernommen und ein neues Werk geschaffen, dass entsprechend kreativ und originell ist, so ist auch dieses geschützt und es bedarf keiner Genehmigung. Besonders wichtig ist hier, dass neue Funktionen implementiert werden (z.B. bei Programmen), die einen **wesentlichen** Unterschied zur Originalsoftware machen.

Entstehung

Urheberrechtlicher Schutz besteht ab der Schöpfung des Werkes (nach seiner Fertigstellung). Auch ohne Copyright-Vermerk und ohne Registrierung besteht dieser Schutz. Da es aber in anderen Staaten entsprechende Verpflichtungen zu Copyright-Vermerken bei urheberrechtlichem Schutz gibt, ist es immer ratsam einen solchen Vermerk anzubringen.

Beispiel - Minimaler Copyright Vermerk: (c) John Doe, 2008

Ein **Sammelwerk** ist eine Sammlung von Werken, die urheberrechtlich geschützt sind, wobei diese Zusammenstellung ebenfalls schützenswert ist, wenn ein einheitliches Werk (= Sammelwerk) hinreichend kreativ bzw. originell geschaffen wurde.

Dauer des Schutzes

Der Schutz beginnt mit Schaffung des Werkes und dauert bis zum Ablauf von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers. Die Frist beginnt jeweils am nächsten 1. Jänner (also jetzt am 1.1. 2009). Ist der Urheber unbekannt (und steht auch nicht im unten beschriebenen Urheberregister) beträgt der Schutz 70 Jahre nach Schaffung.

Besondere Fristen gibt es für

- o verwandte Schutzrechte (50 Jahre) (*zB bei einfachen Lichtbildern*)
- o einfache Datenbanken (15 Jahre)

Es ist keine Fristverlängerung möglich, bei Datenbanken können aber "Art und Umfang wesentlich verändert werden", um eine weitere Frist von 15 Jahren Urheberschutz zu erreichen.

Urheberregister

Wenn der Urheber eine Veröffentlichung seines Werkes unter einem Pseudonym möchte, kann er sich im Urheberregister eintragen lassen. Dadurch wird sein echter Name mit dem Pseudonym verknüpft, wodurch die 70 Jahre Schutzfrist mit dem Tod des Urhebers beginnen und nicht mit der Schaffung des Werks.

Inhalt

Das Urheberrecht besteht aus 2 Kernteilen (Details siehe weiter unten):

- o Schutz der höchstpersönlichen Rechte (haften unmittelbar am Urheber)
- o Verwertungsrechte (Verwertung eines geschützten Werkes)

Höchstpersönliche Rechte (Werkschutz)

Bei den höchstpersönlichen Rechten steht der Schutz der geistigen Interessen im Vordergrund. Das bereits mehrmals angesprochene Werk ist zur Lebenszeit des Autors dabei gemäß §21 UrhG gegen schwerwiegende Änderungen wie Kürzungen, Zusätze, Änderungen, Entstellungen, Verstümmelungen usw. geschützt.

Beispielsweise darf ein Theaterstück nicht in gekürzter Fassung aufgeführt werden. Auch die Änderung der Farbe bzw. Auflösung eines Digitalbildes stellt bereits eine Änderung gemäß UrhG dar.

Verwertungsrechte

Zu Beginn der Schutzfrist ist der Urheber gleichzeitig Inhaber aller Verwertungsrechte (mit gewissen Einschränkungen wie zB die Freie Werknutzung). Anschließend kann er entscheiden, ob und wie er anderen die Nutzung seines Werkes gestattet.

Exklusivrechte des Urhebers:

- o Vervielfältigungsrecht (§15 UrhG)

Besonders problematisch ist hier die Vervielfältigung im Internet. (Gemäß §41a ist ein Hyperlink keine Vervielfältigung.)

- o Verbreitungsrecht (§16 UrhG)
- o Senderecht
- o Zurverfügungstellungsrecht (§18a)

Alle Webseiten unterliegen dem Zurverfügungstellungsrecht (da diese öffentlich sind).

Werknutzung

Bei der Werknutzung ist die Lizenzierung das Hauptthema. Dafür gibt es 2 Varianten:

- o Kleine Variante (Werknutzungsbewilligung)
- o Große Variante (Werknutzungsrecht)

Welche Variante gewählt wird, liegt rein am Urheber.

Eine **Werknutzungsbewilligung** ist nicht exklusiv, d.h. der Urheber hat weiterhin das Recht entsprechende Bewilligungen zu erteilen bzw. zu entziehen (z.B. darf nicht die ganze TU das Werk verwenden, sondern nur autorisierte Institute).

Beim **Werknutzungsrecht** erfolgt die Abgabe aller Rechte und der Urheber hat keinen Eingriff in die weitere Vergabe seiner Urheberrechte. Selbst der Urheber hat die Verwertung seines Werkes zu unterlassen.

Freie Werknutzung

Eine freie Nutzung liegt vor, wenn keine Bearbeitung stattgefunden hat.
Die populärste Art der freien Werknutzung ist die "Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch" *Andere Arten: Informationsfreiheit, Vortragsfreiheit, Zitatzfreiheit,...*

Manche Rechtsfragen sind verschuldensunabhängig, u.a. das Urheberrecht und der Anspruch auf angemessenes Entgelt. Unwissenheit schützt also hier vor Strafe nicht!

Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch

Man unterscheidet zwischen Privatkopien

- o *analoger* Träger zum *eigenen* Gebrauch (für private oder berufliche Zwecke)
- o *digitaler* Träger zum *privaten* Gebrauch (nur für streng persönlichen Gebrauch)
- o *digitaler* Träger zum *eigenen* Gebrauch zum Zweck der Forschung

Diese Kopien dürfen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
Zum Ausgleich dieses Vervielfältigungsrechts gibt es die Leerkassettenvergütung.

Spezialregelungen

Dienstnehmerregelung

Der Sinn hinter dieser Regelung ist, dass Dienstnehmer dem Dienstgeber automatisch ein unbeschränktes Werknutzungsrecht für Computerprogramme erteilt, die während der "Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten" entstanden sind. Somit entfällt jeglicher Anspruch auf Verwertungsrechte für den Dienstnehmer.

Spezialregelung für Websites

Websites sind keine eigene Werkkategorie und können deshalb je nach Art der Website in verschiedene andere Kategorien eingeordnet werden (zB: als Computerprogramm, als Datenbank,...)

Rechtsdurchsetzung

Zivilrecht

- o Unterlassungsanspruch

Dieser ist **schuldunabhängig**! Auf Unterlassung kann daher vorbeugend geklagt werden und sogar noch dann, wenn die Urheberrechtsverletzung bereits beseitigt wurde.

- o Anspruch auf angemessenes Entgelt

Dieser ist ebenso **schuldunabhängig**! Bei unbefugter Benutzung oder Verbreitung eines Werkes besteht ein gesetzlicher Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Die Höhe orientiert sich an der Summe, die bezahlt werden müsste, wenn die Einwilligung eingeholt worden wäre.

- o Anspruch auf Schadensersatz und Herausgabe des Gewinnes

Dieser ist nicht schuldunabhängig und somit "ungefährlicher". Dafür kann die Strafe deutlich höher (mindestens doppelte Höhe) als beim angemessenen Entgelt ausfallen.

Strafrecht

Die Herausgabe der IP unterliegt nicht dem TKG Geheimnis!

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Zivilrechtlichen Ansprüche, insbesondere wegen der teilweisen Schuldunabhängigkeit in der Praxis bei weitem "gefährlicher" sind.